



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 26. April 2022
Bezug: Ihre Eingabe vom
7. August 2020; Pet 4-19-07-452-
037021
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
7. April 2022 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/1143), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-19-07-452

Jugendstrafrecht

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Polizei und Staatsanwaltschaft machtlos seien, wenn Jugendliche unter 14 Jahren regelmäßig Straftaten begingen. Außer der „Überführung zu den Eltern“ hätten diese nichts zu befürchten. Jugendliche seien heutzutage frühreif und das Jugendschutzgesetz in der heutigen Form nicht mehr sachgerecht. In anderen Ländern seien Kinder und Jugendliche bereits ab einem Alter von 8 bis 12 Jahren strafmündig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 258 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 123 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach § 19 des Strafgesetzbuchs (StGB) ist schuldunfähig, wer bei der Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist. Bis zu dieser Altersgrenze ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit



noch Pet 4-19-07-452

ausgeschlossen. Hintergrund dieser Regelung ist das Schuldprinzip, auf dem das gesamte deutsche Strafrecht basiert. Nur wer gegen das Recht verstoßen hat, obwohl er sich in der konkreten Situation hätte rechtmäßig verhalten können und müssen, kann danach strafrechtlich für sein Tun zur Verantwortung gezogen werden. Voraussetzung ist also die Fähigkeit, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden und das Handeln danach auszurichten. Die geltende Regelung beruht auf der Annahme, dass bei Kindern bis zum Alter von 14 Jahren regelmäßig die hierfür erforderlichen persönlichen und sozialen Kompetenzen noch nicht herausgebildet sind.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass auch bei delinquentem Verhalten strafunmündiger Kinder bereits geeignete rechtliche Handlungsmöglichkeiten bestehen. Im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – hält die Rechtsordnung vielfältige und differenzierte Angebote und Leistungen zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bereit mit dem Ziel, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren. Zu den möglichen Hilfen gehören u. a. Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Vollzeitpflege und Heimerziehung. Die vorgenannten Hilfen werden von den Trägern der Jugendhilfe grundsätzlich auf Wunsch oder im Einvernehmen mit den sorgeberechtigten Eltern geleistet. Weigern sich Eltern, notwendige Hilfsangebote anzunehmen, oder sind sie nicht bereit, an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, können die Träger der Jugendhilfe das Familiengericht anrufen (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Im familiengerichtlichen Verfahren erörtert das Gericht mit den Eltern, dem Jugendamt und in der Regel auch mit dem Kind, wie eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann. Die Gefährdung des Kindeswohls kann dabei insbesondere auch darin bestehen, dass von dem Kind weitere erhebliche Straftaten zu erwarten oder zu befürchten sind. Die Gerichte wirken darauf hin, dass die Eltern notwendige Leistungen der Jugendhilfe annehmen, und weisen auf die andernfalls eintretenden Konsequenzen hin. Sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1666 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Ist die Gefahr nicht auf andere Weise abwendbar, ist auch eine Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim und die Entziehung der Personensorge zulässig (§ 1666a BGB).

Des Weiteren verweist der Ausschuss auf die zivilrechtlichen Haftungstatbestände für rechtswidriges Verhalten von Kindern, die unerlaubte Handlungen begehen.



noch Pet 4-19-07-452

Darüber hinaus macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass – anders als z. B. die körperliche Entwicklung – die Herausbildung sozialer Kompetenz und Verantwortlichkeit, die Voraussetzung für eine Reaktion mit den Mitteln des (Jugend-) Strafrechts ist, heute nicht eher erfolgt als zu früheren Zeiten. Die Herausbildung der Verantwortungsreife der jungen Menschen hat sich im Gegenteil eher verzögert.

Zudem würden bei der Erstreckung der Strafverfolgung auf bisher Strafunmündige in erheblichem Maße die knappen Ressourcen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten zu Lasten der Verfolgung gravierenderer Kriminalität in Anspruch genommen.

Im Übrigen gibt der Ausschuss zu bedenken, dass es sich im breiten Feld kindlicher Delinquenz überwiegend um solche des leichten bis mittelschweren Bereichs, zum großen Teil um Bagatelldaten handelt, die vielfach kindlichem Probierverhalten, Abenteuerlust und der noch nicht ausreichend herausgebildeten eigenen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit entspringen. Derartiges Delinquenzverhalten verliert sich zumeist im Verlauf der weiteren Entwicklung von selbst. Ein zu frühes strafjustizielles Eingreifen könnte diesen Prozess behindern und die Aussichten auf künftiges rechtstreu Verhalten eher verschlechtern.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf für eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters.

Aus den dargelegten Gründen vermag der Petitionsausschuss das Anliegen nicht zu unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion der CDU/CSU gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – zur Erwägung zu überweisen, soweit die Schwere der Tat oder vorherige Straftaten dies notwendig machen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden ist der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.